

**14.10.2021**
**Drucksache 204/21**

Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (22. ÄS) - Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2022

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	23.11.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	13.12.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	14.12.2021	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Mobilität, Natur und Umwelt
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Ludwig Holzbeck

<b>Budget</b>	69	Mobilität, Natur und Umwelt
<b>Produktgruppe</b>	69.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
<b>Produkt</b>	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und Beratung
<b>Haushaltsjahr</b>	2022	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b> 22.167.305,00
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b> 22.167.305,00

#### Beschlussvorschlag

Die der Drucksache 204/21 als Anlage 1 beigefügte 22. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (22. ÄS) wird beschlossen.

# Sachbericht

## 1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anlieferungsmengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

**In diesem Verfahren kommt es in der Regel zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen.**

Mit Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) im Dezember 2011 besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2022 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus dem Jahr 2020 entsprechend kostensteigernd bzw. kostenmindernd berücksichtigt worden (**siehe Anlage 2**).

## 2. Abfallgebührenkalkulation 2022

**Für das Jahr 2022 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von rund 22.167 T€. Im Vergleich zu den kalkulierten Kosten des laufenden Jahres 2021 (21.230 T€) bedeutet dies Mehrkosten von rund 937 T€ (+4,4%).**

**Allerdings stehen dem zu verrechnende Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren i.H.v. +420 T€ sowie erwartete Erlössteigerungen in der Altpapier- (+680 T€) und Altkleidersammlung (+150 T€) entgegen, mithin also eine Entlastung von 1,35 Mio. Euro.**

**Gemessen an den Mehrkosten von rd. 937 T€ führt dies zu einer Entlastung der Kommunen i.H.v. 510 T€ gegenüber dem laufenden Jahr.**

**Zur Kalkulation im Einzelnen s. die nachfolgenden Erläuterungen.**

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle. Aufgrund der bisher im Jahr 2021 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2022 den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

a) Restmüll	58.250 t
b) Sperrmüll	22.405 t
c) Bioabfall	26.700 t
d) Grünabfall	12.470 t
e) Altpapier	16.490 t

Zur Mengenentwicklung in kg/E\*a seit dem Jahr 1996 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2022 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2022 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Gebührensätze (§ 1 der 22. ÄS zur 4. AbfGebS):

	2022	2021
a) für die Restmüllentsorgung	246,28 €/t	244,28 €/t
b1) für die Grundgebühr Sperrmüll	4,41 €/E*a	4,38 €/E*a
b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll	75,30 €/t	78,13 €/t
c) für die Bioabfallkompostierung	105,97 €/t	102,52 €/t
d) für die Grünabfallkompostierung	79,87 €/t	76,45 €/t
e) für die Altpapierverwertung	3,53 €/t	3,67 €/t

Auf den Kostenträger **Restmüll** entfallen Kosten in Höhe von 14.831.236,23 €. Gegenüber dem laufenden Jahr wird für das Jahr 2022 mit einer um 110 t geringeren Tonnage von 54.620 t Restmüll kalkuliert (2021: 54.730 t). Wie in 2021 auch, wird der kommunale Anteil der Nichtverpackungen mit insgesamt 3.630 t für 2022 im Kostenträger Restmüll ausgewiesen. Zusammengefasst ergibt sich dadurch die Tonnage von 58.250 t.

Die Kosten der Wertstofftonne sind Bestandteil der Restmüllentsorgung und betragen einschließlich der verwertbaren Anteile und der Fehlwürfe (Restmüll-Anteil) rd. 990 T€ (-99 T€).

Insgesamt steigt der für den Kostenträger Restmüll errechnete Gebührensatz um 2,00 €/t (+0,82%) auf 246,28 €/t (siehe auch Ziffer 3 a und 3 b).

Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 485.617,98 € wurde eingerechnet.

Die Berechnung des Kostenträgers **Sperrmüll** führt bei einer voraussichtlichen Menge von 22.405 t (+138 t) zu kalkulierten Kosten von 3.471.926,22 €. Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 48.817,91 € wurde eingerechnet. Es ergibt sich demnach eine Grundgebühr in Höhe von 4,41 €/E\*a (+0,03 €/E\*a) und eine spezifische Leistungsgebühr in Höhe von 75,30 €/t (-2,83 €/t). Die Gesamtkosten steigen insgesamt um rund 14 T€ (0,4 %, vgl. Ziffer 3 c).

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Bioabfall** steigen insbesondere wegen einer erwarteten deutlich höheren Menge um rund 297 T€ auf 2.902.558,32 € (+11,4%). Der Gebührensatz steigt bei der erwarteten höheren Tonnage (+ 1.200 t) auf 105,97 €/t (+3,45 €/t; vgl. im Einzelnen Ziffer 3 g). Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahre 2020 i.H.v. 73.053,40 € wurde auch hier berücksichtigt.

Für den Kostenträger **Grünabfall** ergibt sich insgesamt eine Kostensenkung um rund 5.500,00 € auf 900.957,44 €. Der Gebührensatz steigt jedoch bei der erwarteten Menge von 12.470 t und unter Anrechnung eines Drittels einer Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 33.872,48 € (Gebührenunterdeckung 2019: 101.617,45 €) sowie der Unterdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 61.279,32 € auf einen Betrag von 79,87 €/t (vgl. im Einzelnen Ziffern 3 g und h).

Für die **Altpapierverwertung** ist ein kalkulatorischer Gebührensatz zu erheben. Er beträgt für das Jahr 2022 für 16.490 t kalkuliertes kommunales Altpapier 3,53 €/t. Dabei handelt es sich lediglich um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und -verwertung). Auch hier wurde eine Gebührenüberdeckung aus 2020 i.H.v. 2.349,82 € eingerechnet.

Während das **Gesamtvolumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 (kommunale Übernahme der MVA Hamm) rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2022 mit 22.167 T€ (-658 T€; -2,9 %) weiterhin unter dem Niveau des Jahres 1997.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der angegebenen Höhe kommt die Verwaltung auch der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz bei rund 43 % des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

### **Altpapiersammlung und -verwertung**

In der Altpapier-Tonne werden auch Verpackungen gesammelt, die den Betreibern der dualen Systeme (z.B. Duales System Deutschland – DSD) zugerechnet werden. In 2020 wurde zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Betreibern der dualen Systeme ein höherer mengenspezifischer Verpackungsanteil in der „blauen Tonne“ abgestimmt (33,5 %, vorher ca. 18 %).

Der erwarteten geringeren kommunalen Altpapiermenge und -vergütung stehen ausgleichend erhöhte Kostenanteile der Betreiber der dualen Systeme bei Erfassung, Sammlung und Transport gegenüber (ca. 50 %, vorher ca. 30 %). Dadurch ergeben sich individuell unterschiedliche Entlastungsbeiträge in den Abfallgebührenhaushalten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Diese sind nicht Bestandteil der Kreisgebührenkalkulation. Sie werden von den Betreibern direkt an die Städte und Gemeinden gezahlt.

Die Verwaltung rechnet für das kommende Jahr aufgrund der sehr guten Erholung des Altpapiermarktes wieder mit deutlich höheren Verkaufserträgen, so dass für das Jahr 2022 im Durchschnitt mit einem gemittelten Erlösanteil von 52,77 €/t (+41,99 €/t im Vergleich zu 2021) kalkuliert wird.

Die zu erwartenden Gutschriften liegen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Mengenverschiebungen bei 870.177,00 € (Kalkulation 2021: 186.386,00 €). Die Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet, allerdings werden hierfür, wie auch im Jahr 2021, die prognostizierten geringeren Mengenanteile der Kommunen für 2022 zugrunde gelegt (-800 t).

### **Sammlung Alttextilien**

Auch auf dem Altkleidermarkt hat eine erfreuliche Erholung eingesetzt. Eine gestiegene Nachfrage nach Alttextilien bewirkt, dass bei der Verrechnung mit den Kommunen für das Jahr 2022 wieder höhere Erlöse aus der Sammlung von Alttextilien erwartet werden (240.636,00 €), die der Kreis kostenmindernd an die

Kommunen weitergibt. Die nicht mehr durch das System zu deckenden Sammelkosten werden weiterhin durch die Kommunen getragen.

Die GWA plant inzwischen für 2022 mit einem Sammlungserlös in Höhe von rd. 0,61 €/Ew/a, der vom Kreis Unna kostenmindernd an die Kommunen weitergereicht werden kann. Auf dieser Grundlage lassen sich die Systemkosten auf rd. 0,29 €/Ew/a reduzieren.

### **3. Die Kalkulation 2022 im Einzelnen**

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die in der Regel über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2022 (**Anlage 2**) ist Folgendes zu erläutern:

#### **a) Verbrennungskosten**

Die anzusetzenden Verbrennungskosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da sie rund 74,7 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmachen. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten handelt. Da die in der MVA Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungs- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Voraus bestimmt werden kann, wird unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr eingegangenen Mengen mit einem Tonnageansatz von 54.620 t und einem Jahresbetrag von 10.083.520,00 € für das Jahr 2022 kalkuliert.

#### **b) Wertstofftonne**

Die anfallenden Kosten für die in 2012 kreisweit eingeführte Wertstofftonne werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet. Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber (bspw. Duales System Deutschland – DSD). Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen (NVP) dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen.

Der kalkulierte kommunale Anteil der NVP-Tonnage für das Jahr 2022 liegt bei 3.630 t und ist damit um 50 t höher als im Vorjahr. Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich für das Jahr 2022 insgesamt Systemkosten in Höhe von 989.266,00 €. Darin berücksichtigt sind weiterhin 44 % Restmüllanteil sowie die Erfassungs- und Verwertungskosten.

#### **c) Sperrmüllverwertung**

Für das Jahr 2022 ist eine leichte Mengensteigerung um 138 t (+0,6%) auf dann insgesamt 22.405 t zu erwarten. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt. Als Einwohnermaßstab für die Grundgebühr wird bei der Kalkulation für das Jahr 2022 der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) ermittelte Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorjahres (2020) berücksichtigt.

Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden. Für das Jahr 2022 wird mit Kosten i.H.v. rd. 3.378 T€ kalkuliert (+11.200 € im Vergleich zum Jahr 2021). Nach einer u.a. coronabedingten hohen Sperrmüllabgabe in 2020 und einer darüber hinaus unweatherbedingten Erhöhung des angefallenen Sperrmülls in 2021 wird auch für das kommende Jahr mit einer Menge in dieser Größenordnung gerechnet.

#### **d) Umladung Restmüll**

Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2022 von einer Umlademenge von insgesamt 50.960 t (-190 t im Vergleich zum Vorjahr) ausgegangen. Gegenüber dem Jahr 2021 steigt das Umladeentgelt moderat um rund 18.500 € (+1,3%) auf 1.425 T€. Das spezifische Umladeentgelt beträgt für 2022 27,96 €/t (2021: 27,49 €/t).

#### **e) Standort Zentraldeponie Fröndenberg**

Gegenüber dem Jahr 2022 steigen die Kosten um knapp 75 T€ auf rund 282 T€. Grund hierfür sind notwendige Investitionen in Umbaumaßnahmen des Eingangsbereiches, die zum einen der Sicherheit der anliefernden Bürger (ca. 90 pro Tag) und der hohen Frequentierung des Standortes geschuldet sind und zum anderen dem Umstand, dass die Bestandsbauten mittlerweile altersbedingte Mängel aufweisen.

Die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung für den Deponiestandort ab 01.01.2016 durch die GWA wirkt sich aber weiterhin kostensenkend aus, da die Querschnittskosten auch auf die Nachsorgeaktivitäten anteilig aufzuteilen sind.

#### **f) Verwaltungskosten Kreis Unna**

Nach Maßgabe des KAG NW und des Landesabfallgesetzes sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten gedeckt werden. Die in der Kalkulation für das Jahr 2022 angesetzten Verwaltungskosten betragen 377.175,00 €. Dies macht eine Kostensteigerung von rd. 4,5% gegenüber den Vorjahreskosten aus (2021: 361.004 €).

Sie beinhalten – wie auch in den Vorjahren – die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf den Aufgabenbereich kommunale Abfallentsorgung entfallen. Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung zugeteilten Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2020/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.

Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“ angesetzt. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

#### **g) Vergärung/Kompostierung**

Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen auf insgesamt 3.423.743,00 € und steigen insbesondere durch eine erwartete deutlich höhere Erfassungsmenge um rund 227 T€. Die Tonnage wird gegenüber dem laufenden Jahr beim Bioabfall mit 26.700 t um 1.200 t und beim Grünabfall mit 12.470 t um 170 Tonnen höher kalkuliert. Bei der Aufteilung auf Kostenträger werden im Restmüllbereich Aufwendungen für die Siebresteentsorgung weiterhin kalkulatorisch angesetzt, wobei sich der Betrag wie zuvor an der thermischen Verwertung in der MVA Hamm orientiert.

Die Gesamtkosten werden unter Berücksichtigung der weiteren Kostenstellen für den Kostenträger **Bioabfall** um rund 297 T€ auf 2.902.558,32 € (+11,4%) höher kalkuliert. Der Gebührensatz steigt auf 105,97 €/t (+3,45 €). Die verbleibende Entlastung des Abfallgebührenhaushaltes in Bezug auf die Gebühren für Bioabfall wird im Wesentlichen durch die Inbetriebnahme der Vergärungsanlage der Bioenergie Kreis Unna GmbH in Lünen im Jahr 2019 erreicht.

Die Aufwendungen für den **Grünabfall** bemessen sich nach den Kosten für die gewerbliche Anlieferung von Grünabfällen. Hier betragen die Gesamtkosten 900.957,44 €. Der Gebührensatz steigt bei der erwarteten

Menge von 12.470 t auf einen Betrag von 79,87 €/t (+3,42 €).

#### **h) Umschlag Bio- und Grünabfall Fröndenberg**

Bei der Umladestation für den Südkreis in Fröndenberg-Ostbüren wird mit einer leichten Verringerung der Tonnage von 21.700 t im Jahr 2021 um 200 t auf 21.500 t im Jahr 2022 geplant. Die für das Jahr 2022 kalkulierte Menge setzt sich aus 14.500 t Bioabfall und 7.000 t Grünabfall zusammen. Die Kosten erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 16.670 € auf insgesamt rund 453 T€. Die Menge Grünabfall basiert auf Erfahrungswerten nach Optimierung des Umschlags der Abfalltransporte.

#### **i) Schadstoffsammlung**

Auf Grundlage der mit dem Entsorgungsvertrag vorgenommenen Drittbeauftragung und in ergänzender Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt seit dem Jahr 1996 die mobile und stationäre Schadstoffkleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA. Insgesamt acht Schadstoffannahmestellen stehen auf den (kommunalen) Wertstoffhöfen in sieben Kommunen zur Verfügung.

Für das Jahr 2022 wird hier mit einer Sammelmenge von insgesamt 523 t (+4 t) und Gesamtkosten von rund 1.102 T€ kalkuliert. Die mobile Sammlung wird mit einer gleichbleibenden Tonnage von 53 t kalkuliert. Bei der stationären Sammlung wird mit einer leicht steigenden Tonnage von 4 t auf dann 470 t für das Jahr 2022 gerechnet.

Bei der Position Asbest wird für 2022 gleichbleibend mit einer Tonnage von 162 t gerechnet, die Entsorgungskosten belaufen sich auch weiterhin bei 250,52 € netto/t (298,12 € brutto) auf 48.296,15 €, die den Gesamtkosten der Schadstoffsammlung hinzugerechnet werden, so dass insgesamt Kosten von rund 1.102 T€ zu erwarten sind (+4,1 %). Die separate Annahme von asbesthaltigen Stoffen unterstützt die Vermeidung von Fehlwürfen im Bauschutt und wirkt so der teureren Entsorgung von kontaminiertem Bauschutt entgegen, welche sich kostentreibend für die Kommunen als Auftraggeber der Wertstoffhöfe auswirkt.

Die Abgabe von asbesthaltigen Baustoffen soll in absehbarer Zeit auf allen Wertstoffhöfen im Kreis Unna möglich sein. Dafür müssen aber erst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Zurzeit wird die Annahme (noch) lediglich über die zentrale Annahmestelle in Kamen angeboten, da der Abfallstoff hier bereits im Abfallartenkatalog zugelassen ist. Geeignete Gebinde (Säcke, Big Bags) sollen ab 2022 auf allen Wertstoffhöfen des Kreises zu erwerben sein.

#### **j) Abfallberatung**

Auf Basis der von der GWA vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2022 ergeben sich leicht erhöhte Abfallberatungskosten von 653 T€ (rund +13 T€, +2%). Den größten Block bilden dabei die Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen. In den angesetzten Kosten ist u.a. die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender (Print- und Online-Version) enthalten.

#### **k) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung**

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 3,53 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 16.490 t für das Jahr 2022 kalkuliert. Der Gebührensatz sinkt gegenüber dem Jahr 2021 um 14 Eurocent. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt. Grundlage der Verteilung sind die insgesamt zu entsorgenden Tonnagen im jeweiligen Kalkulationszeitraum.

## **Anlagen**

1. 22. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2022
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2022